OFFROAD TEAM ZÜRICH

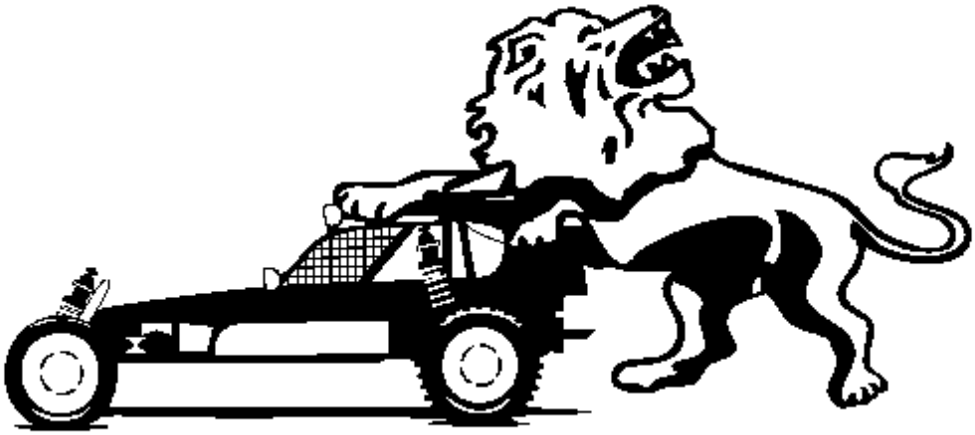

WWW.OFFROAD-TEAM.CH

Statuten

(03.03.2024)

I. Name, Gründungsdatum, Haftung und Sitz

1.1 Unter dem Namen „**OFFROAD TEAM ZÜRICH**“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB sowie der vorliegenden Statuten.

1.2 Das Gründungsdatum ist der 27. November 2006

1.3 Das OFFROAD TEAM ZÜRICH übernimmt keinerlei Haftung für seine Mitglieder

1.4 Sitz des Vereins ist in Volketswil

II. Zweck / Aufgaben des Vereins

2.1 Das OFFROAD TEAM ZÜRICH bezweckt die kameradschaftliche Ausübung des Modellautosports mit ferngesteuerten Fahrzeugen durch ihre Mitglieder. Sie ist insbesondere bestrebt, den Modellautosport als Möglichkeit aktiver und schöpferischer Freizeitgestaltung interessierten Jugendlichen näherzubringen und sie darin zu fördern. Des Weiteren wird durch die Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten der Teamgeist gefördert.

2.2 Das OFFROAD TEAM ZÜRICH kann Plausch-, Trainings- und Rennanlässe durchführen

2.3 Das OFFROAD TEAM ZÜRICH kann Grundstücke, Immobilien und Mobilien erwerben oder sich daran beteiligen

III. Mitgliedschaft

3.1 Das OFFROAD TEAM ZÜRICH hat folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Familienmitglieder; als Mitglied gelten alle im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder
- Passivmitglieder

3.2 Gesuche um Mitgliedschaft in das OFFROAD TEAM ZÜRICH sind schriftlich an den Präsidenten zu richten, bzw. über das Anmeldeformular auf der Webseite einzureichen.

3.3 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft:

- Mindestalter ist 18 Jahre (Antragsteller unter 18 Jahren benötigen zum Beitritt die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters mittels Unterschrift auf dem Anmeldeformular).

- Mitglied kann jede Person werden, die nicht Mitglied in einem Verein/Club ist, der gegen die Ziele des OFFROAD TEAMs ZÜRICH arbeitet.
- Jedes Mitglied hat die Statuten zur Kenntnis zu nehmen. Diese werden mit der Einzahlung des Jahresbeitrages akzeptiert.

3.4 Nach Einzahlung des Jahresbeitrages und der Zustimmung des Vorstandes wird dem Neumitglied die provisorische Mitgliedschaft (bis zur nächsten GV, wo über eine definitive Mitgliedschaft abgestimmt wird) schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft dauert bis zum Ende eines Kalenderjahres und wird jeweils automatisch um ein Jahr verlängert.

3.5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen und bereits einbezahlte Beträge ist ausgeschlossen.

3.7 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten. Er kann jederzeit erfolgen, doch entbindet er nicht von der Pflicht zur Bezahlung bereits fälliger oder beschlossener Verpflichtungen.

3.8 Ausschluss

3.8.1 Der Ausschluss kann erfolgen:

- Aufgrund eines groben Verstosses gegen die Statuten, gegen die Platzordnung oder wegen vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet die GV.
- Wenn von Vereinsmitgliedern ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes gestellt wird. Anträge müssen schriftlich mit ausführlicher Begründung an den Präsidenten eingereicht werden. Nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

3.8.2 Der Ausschluss erfolgt automatisch:

- Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung bis 90 Tage nach der GV nicht nachkommt.

3.8.3 Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf geleistete Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.

3.9 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, die sich durch besondere, aussergewöhnliche Verdienste ausgezeichnet hat, die dem OFFROAD TEAM ZÜRICH und seinem Zweck förderlich gewesen sind.
Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied können von jedem stimmberechtigten Mitglied schriftlich mit Begründung zuhanden des Präsidenten gemacht werden. Der Beschluss wird an der GV gefällt.

3.9.1 Muss durch den ganzen Verein in der Mehrheit gewählt werden.

3.9.2 Ehrenmitglieder werden auf Lebzeiten ernannt und sind von jeglichen Beiträgen befreit. Ausschlüsse gemäss Artikel 3.8 bleiben vorbehalten.

3.10 Passivmitglieder werden auf Antrag von der GV gewählt. Die Jahresgebühr beträgt 30 Fr. Passivmitglieder haben kein Stimm-/Wahlrecht und müssen nicht an der GV teilnehmen. Für die Benutzung der Strecke haben sie eine Tageskarte zum Preis von 20 Fr. zu lösen.

3.11 Ab der zweiten Jahreshälfte bezahlen Neumitglieder nur noch die Hälfte des Mitgliederbeitrages.

3.12 Der Wechsel von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft und umgekehrt kann von bereits bestätigten Mitgliedern bis 30 Tage nach der GV durch Antrag an den Vorstand gemeldet werden.

IV. Rechte und Pflichten

4.1 Rechte:

- Stimm- und Wahlrecht
- Benutzung der Rennpiste und Infrastruktur unter Einhaltung der Platzordnung
- Können Traktanden für die Generalversammlung einbringen. Diese müssen mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.
- Bekommt nach Absprache mit dem Vorstand einen Containerschlüssel (Im Fall von Verlust oder Diebstahl wird die Schliessanlage auf Kosten des Mitgliedes ersetzt und neue Schlüssel ausgegeben.)
-

4.2 Pflichten:

- Einhaltung der Platzordnung
- Teilnahme an der GV oder rechtzeitige (3 Stunden vor Beginn der GV) schriftliche Abmeldung beim Präsidenten (wer sich nicht rechtzeitig abmeldet, wird mit CHF 10.- bestraft)
- Übernahme von Vereinsaufgaben
- Mithilfe beim Unterhalt des Geländes des OFFROAD TEAMs ZÜRICH
- Zwei Arbeitstage pro Saison sind für alle Aktiv-/Familienmitglieder Pflicht
- fristgerechte Leistung (bis 30 Tage nach der GV) des jährlichen Mitgliederbeitrages 300 Fr. / Minderjährige 100 Fr. / Familien 300 Fr. / Vorstand inkl. eigene Kinder 0 Fr.
- Respektierung aller Bestimmungen des OFFROAD TEAMs ZÜRICH
- Verkauf von Tageskarten
- Sorgfalts- und Treuepflicht

V. Mitgliederbeiträge und Strafen, sofern nicht unter IV. erwähnt oder in der separaten Platzordnung festgehalten

5.1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der GV beschlossen.

5.2 Es gibt keine Gründe, von verhängten Strafgeldern befreit zu werden.

VI. Organisation

6. Die Organe des OFFROAD TEAMs ZÜRICH sind:
   - Die GV der Mitglieder
   - Der Vorstand
   - Die Rechnungsrevision

6.1 Generalversammlung (GV)

6.1.1 Die GV wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Anträge auf Ergänzung der Traktanden können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen dem Präsidenten bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zugestellt werden.
Die ordentliche GV findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
Ausserordentliche GV's werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel aller wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen. Das Begehren um Einberufung einer GV ist schriftlich an den Präsidenten zu richten; es muss die Traktanden enthalten, über welche die GV Beschluss fassen soll. Dem Vorstand steht es frei, weitere Geschäfte auf die Traktandenliste zu setzen.

6.1.2 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle oder im Falle, wenn ein Geschäft die Person des Präsidenten selbst betrifft, vom Vizepräsidenten. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Aktuar, im Falle seiner Verhinderung durch ein vom Präsidenten bezeichnetes Mitglied, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verhandlungsordnung wird vom Präsidenten bestimmt, soweit die Versammlung nichts Abweichendes beschliesst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt. Bei offener Abstimmung wählt die Versammlung erforderlichen Falles zwei oder mehrere Stimmenzähler. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für Mitglieder mit Bezug auf Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen ihnen und dem OFFROAD TEAM ZÜRICH.

6.1.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder – unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Familienmitglieder haben eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse treten nach ihrer Genehmigung, sofern nicht ausdrücklich anders beschlossen, sofort in Kraft.

6.1.4 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge unter Berücksichtigung von Artikel 5.1
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des OFFROAD TEAMs ZÜRICH
- Beschlussfassung über die definitive Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Rekurs Entscheid über vom Vorstand ausgesprochene Mitgliedschaftsausschlüsse

6.2 Vorstand

6.2.1 Der Vorstand wird durch die GV gewählt.
Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier / Aktuar
- 2 Platzwarte
- Eventmanager
- Marketing / Sponsoring

Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt. Wiederwahl möglich.

6.2.2 Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.2.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch seine Organstellung.

6.2.4 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- vertritt das OFFROAD TEAM ZÜRICH nach Aussen

- übernimmt die Verantwortung für alle Aufgabenbereiche im Rahmen der Statuten und erfüllt sie gewissenhaft
- vollzieht die Vereinsbeschlüsse
- besorgt die täglichen Geschäfte und führt das OFFROAD TEAM ZÜRICH im Sinne des Vereinszweckes
- beruft die Generalversammlung nach Massgabe dieser Statuten ein und bereitet ihre Geschäfte vor
- arbeitet die Platzordnung aus und kommuniziert diese an die Mitglieder
- arbeitet die allenfalls erforderlichen Reglemente aus und legt sie der Generalversammlung zur Genehmigung vor
- wenn nötig, können erforderliche Reglemente vom Vorstand mit dem absoluten Mehr beschlossen werden und diese bis zur nächsten GV durchgesetzt werden

Die Aufteilung der einzelnen Geschäfte auf die verschiedenen Ämter ist Sache des Vorstandes. Der Aufgabenumfang der einzelnen Ämter ist in einer separaten Beschreibung geregelt. Sie kann vom Vorstand jederzeit den Bedürfnissen angepasst werden.

6.2.5 Der Präsident führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

6.2.6 Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder bei Bedarf zu Vorstandssitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit den gleichen Beschluss fasst. Die Beschlussfassung per Telefon oder auf dem Zirkularweg (inkl. Fax, E-Mail etc.) ist zulässig. Beschlüsse müssen protokolliert und innerhalb von 20 Tagen den Mitgliedern mitgeteilt werden.

6.2.7 Der Vorstand haftet weder finanziell noch persönlich für die Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied ist für sein Tun und Handeln selbst verantwortlich und gegebenenfalls persönlich zur Verantwortung zu ziehen.

6.3 Rechnungsrevision

6.3.1 Die GV wählt einen Rechnungsrevisor für das aktuelle Vereinsjahr. Der Revisor prüft die Rechnungslegung des Kassiers, die Belege und den Kassenstand und legt dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung vor. Der Revisor kann wiedergewählt werden. Der Revisor muss aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder gewählt werden und darf nicht dem Vorstand angehören.

6.3.2 Bei der GV muss der Revisor oder ein von ihm benannter Stellvertreter anwesend sein, der den vom Revisor unterschriebenen Revisoren Bericht vorlegt.

VII. Finanzen

7.1 Vereinsfinanzen

7.1.1 Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erfolg aus dem Bahnbetrieb
- Überschüssen von Veranstaltungen
- Spenden und Sponsorenbeiträgen
- Erträgen aus außerordentlichen Aktivitäten

7.1.2 Um den Rennbetrieb gewährleisten zu können, ist der Kassier dazu angehalten sicherzustellen, dass jederzeit liquide Mittel in Höhe von CHF 2000.- vorhanden sind. Sollte dieses Minimum erreicht oder unterschritten werden, so ist der gesamte Vorstand unverzüglich zu informieren und in einer Vorstandssitzung das weitere Vorgehen zu klären.

VIII. Haftung

8.1 Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des OFFROAD TEAMs ZÜRICH. Für diese haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

8.2 Für die Abdeckung der Risiken, welche bei der Ausübung des Modellsportes entstehen, sind die jeweiligen Mitglieder verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen. Minderjährige Mitglieder müssen sicherstellen, dass sie durch ihren gesetzlichen Vertreter entsprechend versichert sind. Das OFFROAD TEAM ZÜRICH haftet nicht für nichtversicherte Mitglieder.

IX. Auflösung

9.1 Bei Auflösung des Vereins OFFROAD TEAM ZÜRICH wird das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern aufgeteilt.

X. Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

10.1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 10. Februar 2024 angepasst.
Sie ersetzen die Statuten vom 12.02.2022 und treten sofort in Kraft.

10.2 Für sämtliche in diesen Statuten nicht behandelten Fälle gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

Altendorf, 03.03.2024

OFFROAD TEAM ZÜRICH

Der Präsident

Mun Chun Yip

Der Aktuar/Vize

Sergio Rupena